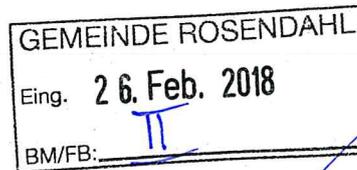




Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Rosendahl  
Postfach 11 09  
48713 Rosendahl



22. Februar 2018

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

32.02.558040-004/2017.0004

nachrichtlich per Mail  
Landrat des Kreises Coesfeld  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Auskunft erteilt:

Herr Knebelkamp

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1721

Telefax:

+49 (0)251 411-

Raum: 217

E-Mail:

joerg.knebelkamp  
@brms.nrw.de

**Landesplanerische Anfrage vom 26.01.2018, Az.: FB II 621.31  
49. Änderung FNP Rosendahl, Waldkindergarten in Rosendahl-  
Holtwick**

Sehr geehrte Frau Schlüter,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Rosendahl möchte die Darstellung einer Fläche im Flächennutzungsplan, die derzeit als Fläche für Wald dargestellt ist, derartig ändern, dass dort ein - derzeit schon betriebener - Waldkindergarten dauerhaft genehmigt werden kann.

Es handelt sich um ein Areal von ca. 60 x 130 m Größe, lichter Laubwald mit einzelnen Nadelbäumen und einem Streifen Weihnachtsbaumschönung in einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung, einige Kilometer westlich der Ortslage Holtwick.

Im Regionalplan ist die Fläche als Waldbereich und Teil eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.

In dem Wald befinden sich für die Zwecke des Kindergartenbetriebs ein Bauwagen, eine Schutzhütte und ein Unterstand.

Es liegt ein Nutzungskonzept vor, das die Abläufe und die pädagogischen Ziele und dabei auch die Nutzung von Wald und Umgebung beschreibt. Nach dem Konzept befindet sich eine feste Gruppe regelmäßig vormittags im Wald. Nach dem Konzept werden der Wald und die Umgebung auf vielfältige Weise in die kindergärtnerische Arbeit einbezogen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Domplatz 1 - 3  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-Thürin-  
gen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452



Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat als Landesjugendamt am 22.05.2017 die Betriebserlaubnis für den gesamten Kindergarten, ausdrücklich unter Einschluss des Waldkindergartens, ausgesprochen. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat gegen die Planung keine Bedenken geäußert.

Seite 2 von 5

Aufgrund der Beratung durch das Dezernat Städtebau dieser Bezirksregierung gehe ich davon aus, dass Sie den Entwurf für die 49. Änderung dahingehend ändern werden, dass Sie nicht - wie zunächst beabsichtigt - ein Sondergebiet, sondern eine „Fläche für Wald“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ darstellen werden.

#### **Raumordnungsrechtliche Beurteilung**

Nach **Ziel 2-3 des LEP** ist die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf Siedlungsbereiche beschränkt, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Aus den Erläuterungen zu diesem Ziel ergibt sich, dass der Begriff der Siedlungsentwicklung nicht nur auf Baugebiete und Bauflächen beschränkt ist. Aufgrund der Umstellung der Festsetzung auf „Flächen für Wald“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ liegt jedoch weder ein Baugebiet oder eine Baufläche, noch eine regelmäßig an den Siedlungsraum zu bindende Gemeinbedarfsfläche mehr vor. Bei einer rein an der vorgesehenen Festsetzung orientierten formalen Betrachtung ist Ihre Planung an Ziel 2-3 des LEP nicht (mehr) gebunden.

Bei einer an der beabsichtigten Nutzung orientierten Betrachtung ergibt sich, dass Ihre Bauleitplanung einen Ausnahmetatbestand des Ziels 2-3 erfüllt. Außerhalb von Siedlungsbereichen erlaubt Ziel 2-3 Bauleitplanung u.a. für bauliche Nutzungen, die einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Der Waldkindergarten stellt sich in der vorgestellten Konzeption als eine Freiraumnutzung im Sinne des Ziels 2-3 dar, insbesondere da die Umweltbildung nach den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 des LEP zu den landesplanerischen Aufgaben des Waldes gehört. Die vorhandenen baulichen Anlagen sind für den Betrieb des Waldkindergartens erforderlich und somit „zugehörig“ im Sinne von Ziel 2-3 und angesichts der vom Wald eingenommenen Fläche auch deutlich untergeordnet.

Nach alledem steht Ziel 2-3 des LEP Ihrer Bauleitplanung nicht entgegen.



Nach **Ziel 7.3-1 des LEP und Ziel 23.1 des Regionalplans** ist Wald vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren (Regionalplan: zu erhalten) und weiterzuentwickeln. Dies stellt kein absolutes Nutzungs- und Inanspruchnahmeverbot für jegliche Waldfläche dar, sondern einen auf Wald insgesamt bezogenen Schutzauftrag für Regionalplanung und Fachplanung. Da der Landesbetrieb Wald und Holz der Nutzung zugestimmt hat (und nicht etwa eine Waldumwandlung verlangt hat), erscheinen erhebliche nachteilige Entwicklungen, die mit dem Gebot der Walderhaltung in Ziel 7.3-1 LEP/Ziel 23.1 Regionalplan unvereinbar wären, ausgeschlossen.

Nachdem nach den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 LEP Umweltbildung zu den Waldfunktionen gehört und der Landesbetrieb keine Waldumwandlung verlangt, handelt es sich nicht um eine Inanspruchnahme durch eine entgegenstehende Planung im Sinne der Ausnahmeregelung in Absatz 2 des Ziels 7.3-1, sondern um eine grundsätzlich zielkonforme, also den Waldfunktionen nicht entgegenstehende Waldnutzung.

Nach alledem stehen die den Wald schützenden Ziele von LEP und Regionalplan Ihrer Bauleitplanung nicht entgegen.

**Grundsatz 24.1 des Regionalplans** gibt vor, dass in den BSLE die Bodennutzung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erholungseignung ausgerichtet sein soll. Nach Auswertung des Umweltberichts dürften von dem Waldkindergarten keine Auswirkungen auf die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Erholungseignung ausgehen. Da die Abwägung dieses Grundsatzes Ihnen obliegt, rege ich an, sich in der Begründung für die Planänderung mit o.a. Grundsatz zu befassen.

#### **Fazit der raumordnungsrechtlichen Beurteilung**

Landesplanerische Bedenken gegen Ihre Bauleitplanung bestehen nicht, sofern in die Begründung der FNP-Änderung eine Abwägung von Grundsatz 24.1 des Regionalplans aufgenommen wird.

#### **Hinweis aus raumordnungsrechtlicher Sicht**

In dem Entwurf der Begründung für die 49. Änderung des FNP wird unter 4. behauptet, der Regionalplan Münsterland stelle den Änderungsbereich



als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Dies trifft nicht zu. Im Regionalplan ist der Änderungsbereich als „Waldbereich“ und Teil eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Ich rege an, die Begründung zu korrigieren.

Seite 4 von 5

### **Hinweise aus städtebaurechtlicher Sicht**

Die vorstehenden Aussagen resultieren ausschließlich aus einer Beurteilung der vorgelegten Planung im Rahmen der Beteiligung nach § 34 Landesplanungsgesetz. Eine rechtliche Prüfung der Unterlagen im Sinne von § 6 BauGB wurde nicht vorgenommen; eine solche Prüfung im Rahmen der erforderlichen Genehmigung durch mein Dezernat 35 (Städtebau) bleibt ausdrücklich dem nach BauGB vorgesehenen Verfahren nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Rosendahl vorbehalten.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden. Durch die BauGB-Novelle 2017 können Verfahren, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, gemäß § 245c Abs. 1 BauGB nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ sowie des Gesetzes zur „Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden.

Aus gegebenen Anlass weise ich insbesondere darauf hin, dass sich u.a. die Anlage 1 zum BauGB umfassend geändert hat. Die Anforderungen an den Umweltbericht sind deutlich gestiegen. In diesem Zusammenhang bitte ich um Beachtung der Rundverfügung vom 05.09.2017 des Dezernates 35 (Städtebau). Um Verfahrensfehler zu vermeiden, wird empfohlen, das Bauleitplanverfahren im Hinblick auf die Anwendung des gültigen Rechts zu überprüfen.

Sollten diesbezüglich noch weitere Fragen bestehen, steht Ihnen das Dezernat 35 gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Knebelkamp'.

Knebelkamp